



**Baden-Württemberg**  
STAATSANWALTSCHAFT KARLSRUHE

Datum 06. September 2011  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen unerlaubtem Betreiben von Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 01.09.2011 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

**Gründe:**

I.

Die Beschuldigten standen als Verantwortliche der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, der EnBW Kraftwerk GmbH und als Leiter des Atomkraftwerks (AKW) Philippsburg 2 / KKP 2 aufgrund der Strafanzeigen [REDACTED] vom 24.03.2011 und der [REDACTED] vom 05.04.2011 im Verdacht, eine kerntechnische Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betrieben zu haben, § 327 StGB. Den Anzeigen zufolge soll es zwischen dem 12.05.2009 und dem 13.05.2009 einen nicht nach der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) gemeldeten Störfall gegeben haben, wodurch das KKP

Akademiestraße 6-8 • 76133 Karlsruhe • Telefon 0721 926-0 • Telefax 0721 926-5005 • Straßenbahnhaltstelle: Europaplatz  
poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de • www.stakarlsruhe.de • www.service-bw.de

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 9 - 11.30 Uhr und Dienstag und Donnerstag 13.30 - 15.30 Uhr

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank Karlsruhe • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 469 534 6080  
Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzahlen-Nr. 9672040000013 angeben.

2 in diesem Zeitraum unter Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen der Betriebsgenehmigungen betrieben worden sein soll. Dem angezeigten Störfall soll zugrundeliegen, dass während des Betriebes des KKP 2 über zwölf Stunden ein regelwidriges Öffnen des Sicherheitsbehältnisses erfolgt sei. Am 12.05.2009 um 23.10 Uhr soll hiernach eine Freischaltung durchgeführt worden sein, im Rahmen derer die Armaturen mit der Anlagenkennzeichnung SGA70AA001 und SGA70AA002 entgegen den Betriebsvorschriften geöffnet und von der Stromzufuhr getrennt worden seien. Diese Armaturen sollen -so das Anzeigevorbringen- nach der Auslegung der Atomanlage bei einem Störfall den Austritt von Radioaktivität aus dem Sicherheitsbehälter verhindern. Es soll sich hierbei um sogenannte Gebäudeabschlussarmaturen der höchsten Sicherheitskategorie handeln. Mit der Freischaltung sei ein Schließen der Armaturen nicht mehr möglich gewesen, weshalb bei einem Störfall über die offenen Armaturen radioaktive Strahlung ausgetreten wäre. Die Dichtheit des Sicherheitsbehälters sei deswegen nicht mehr vorhanden gewesen. Erst am 13.05.2009 um 11.00 Uhr seien die Fehlschaltung bemerkt und die Armaturen wieder an das Stromnetz angeschlossen worden. Den Anzeigen zufolge soll es sich bei dieser Freischaltung um eine bewusste und geplante Herbeiführung eines Ausfalls im Sicherheitssystem gehandelt haben, mit der Folge, dass die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitseinrichtungen nicht mehr zur Verfügung gestanden hätte. Dies soll einen Verstoß gegen die Sicherheitsspezifikation als sicherheitstechnisch besonders relevanter Teil des Betriebshandbuchs und wesentlicher Bestandteil der Betriebsgenehmigung darstellen.

## II.

Nachdem bereits aus den Strafanzeigen ersichtlich war, dass das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Kernkraftwerke Philippsburg insbesondere mit dem angezeigten Sachverhalt befasst war, wurde zur Aufklärung des Sachverhalts das Ministerium ersucht, sämtliche Erkenntnisse und Bewertungen betreffend das angezeigte Ereignis der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat zunächst in Beantwortung der Anfrage der Staatsanwaltschaft folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bericht des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 18.04.2011 zu mehreren - anonymen Vorwürfen zu Sachverhalten im KKW Philippsburg (veröffentlicht auf der Homepage des Ministeriums unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/81101/>). Gegenstand der Überprüfungen und des Berichts des Umweltministeriums war - neben zwei weiteren Sachverhalten - das vorliegend angezeigte Ereignis. Mit dem Bericht nahm das Umweltministerium zur sicherheitstechnischen Bedeutung und zur Frage einer formalen Meldepflicht insbesondere des hier angezeigten Sachverhalts Stellung.
- Als Anlage 6 zum vorgenannten Bericht des Umweltministeriums ergänzend zum Ereignis vom 12.05. / 13.05.2009 eine Stellungnahme des TÜV Süd Energietechnik (ET) vom 11.03.2011.
- Als weitere Anlage 7 zum Bericht des Umweltministeriums das Protokoll der Clearingstellensitzung im Rahmen des Aufsichtsverfahrens gemäß § 19 AtG zur Bewertung der Meldepflicht nach AtSMV.
- Stellungnahme der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) als Betreiber, vertreten durch die [REDACTED] vom 04.05.2011 nebst zahlreichen weiteren Aktenbestandteilen und Betriebsvorschriften der EnKK.
- Als Anlage 10 zur vorgenannten Stellungnahme vom 04.05.2011 wurde insbesondere die im Mai 2009 gültige Fassung der Sicherheitsspezifikation Betriebshandbuch des KKP2, Teil 2, Kap. 1.3 „Auflagen und Bedingungen zum Leistungsbetrieb der Anlage“ vorgelegt.
- Die im Mai 2009 gültige Fassung der Ziff. 5.14, Teil 2, Kap. 1.3 des Betriebshandbuches.

Mit Schreiben vom 11.05.2011 machte das Umweltministerium Baden-Württemberg zum Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ergänzende Ausführungen.

<sup>1</sup> Ergänzend wurde ausgeführt, dass es bei der als „Vorabkopie“ gekennzeichneten Fassung der Ziff. 5.14 des Betriebshandbuches um die am 12.05.2009 gültige Version gehandelt habe.

### III.

Die unter Berücksichtigung sämtlicher vom Umweltministerium Baden-Württemberg als zuständiger Aufsichtsbehörde vorgelegten Unterlagen und Schriftstücke erfolgte Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass das AKW Philippsburg 2 am 12./13.05.2009 nicht unter Verstoß gegen Auflagen des Genehmigungsbescheides und damit ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wurde, so dass eine Strafbarkeit der angezeigten Betreiber nach § 327 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht gegeben ist.

#### 1. Zu beurteilender Sachverhalt

- a) Am 12.05.2009 wurden aufgrund Instandhaltungsarbeiten im Feuerlöschsystem SGA des Reaktorgebäudes eine Armatur und eine Rohrleitung ausgetauscht. Da über diese Rohrleitung u.a. automatische Sprühwasserlöschanlagen im Reaktorgebäude mit Löschwasser versorgt werden, wurde die Versorgung über eine andere Rohrleitung sichergestellt, die normalerweise nur für wiederkehrende Prüfungen benötigt wird. In diesem Zusammenhang steht fest, dass im Zeitraum zwischen dem 12.05.2009, 23.10 Uhr, bis zum frühen Vormittag des 13.05.2009, in dieser Rohrleitung die beiden Gebäude-Abschluss-Armaturen (GBA-Armaturen) SGA70-AA001 und SGA70-AA002 geöffnet und elektrisch unscharf geschaltet waren. Bei einem Kühlmittelverluststörfall werden alle Gebäudeabschlussarmaturen des Reaktorsicherheitsbehälters automatisch geschlossen. Aufgrund der Unscharfschaltung wäre dies bei den beiden Armaturen in der Feuerlöschleitung nicht möglich gewesen. Die Unscharfschaltung wurde knapp zwölf Stunden später wieder zurückgenommen.
  
- b) In diesem Zusammenhang behaupten die Anzeigerstatter u.a., dass ein „bewusster und geplanter Ausfall im Sicherheitssystem“ vorgelegen habe.



- c) Dagegen hat der Betreiber vorgetragen, es handele sich um ein unbewusstes bzw. unwillentliches „Unscharf“-Schalten der beiden Gebäudeabschlussarmaturen. In der anwaltlichen Stellungnahme vom 04.05.2011 und dieser folgend im Schreiben des UVM vom 11.05.2011 wurde ausgeführt, dass die „UNSCHARF“-Stellung bei der Freischaltplanung unbewusst und ungewollt aufgrund einer - mangels Speicherung der Einstellung „SCHARF“ - automatisch erfolgten Software-Rücksetzung auf „UNSCHARF“ festgelegt worden sei, die einzelnen Freischaltpositionen danach nicht mehr detailliert überprüft worden und sodann versehentlich zur Ausführung gelangt seien. Damit sei die „UNSCHARF“-Stellung „nicht gezielt und beabsichtigt“, sondern „irrtümlich“ herbeigeführt worden, so dass „weder bewusst noch willentlich“ gegen die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides verstoßen worden sei.
- d) Auf die Frage, ob die Gebäudeabschlussarmaturen bewusst oder unbewusst abgeschaltet wurden, kommt es für die hier maßgebliche Fragestellung nicht an.

## 2. Rechtliche Würdigung

In beiden oben genannten Sachverhaltsalternativen (bewusstes und unbewusstes Abschalten der beiden Gebäudeabschlussarmaturen für einen Zeitraum von weniger als zwölf Stunden) kommt eine Strafbarkeit nach § 327 StGB bereits aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Im Betriebshandbuch als Auflagen-Bestandteil der atomrechtlichen Genehmigung, zum Betrieb des Blockes 2 des Kernkraftwerkes Philippsburg (vgl. insoweit Ziff. II. 4.1 und Ziff. III. 6. der 3. Teilbetriebsgenehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerkes Philippsburg Block 2 vom 21.04.1986<sup>2</sup>) finden sich für die hier maßgeblichen Gebäudeabschlussarmaturen die nachfolgenden Regelungen:

---

<sup>2</sup> abrufbar im Internet unter „<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/77921/>“

Unter Ziff. 5 der im Mai 2009 gültigen Fassung der Sicherheitsspezifikation Betriebshandbuch des KKP2, Teil 2, Kap. 1.3 „Auflagen und Bedingungen zum Leistungsbetrieb der Anlage“ sind zum Gebäudeabschluss folgende Sicherheitsspezifikationen enthalten<sup>3</sup>:

## 5 Gebäudeabschluss (GBA)

Sicherheitsspezif.

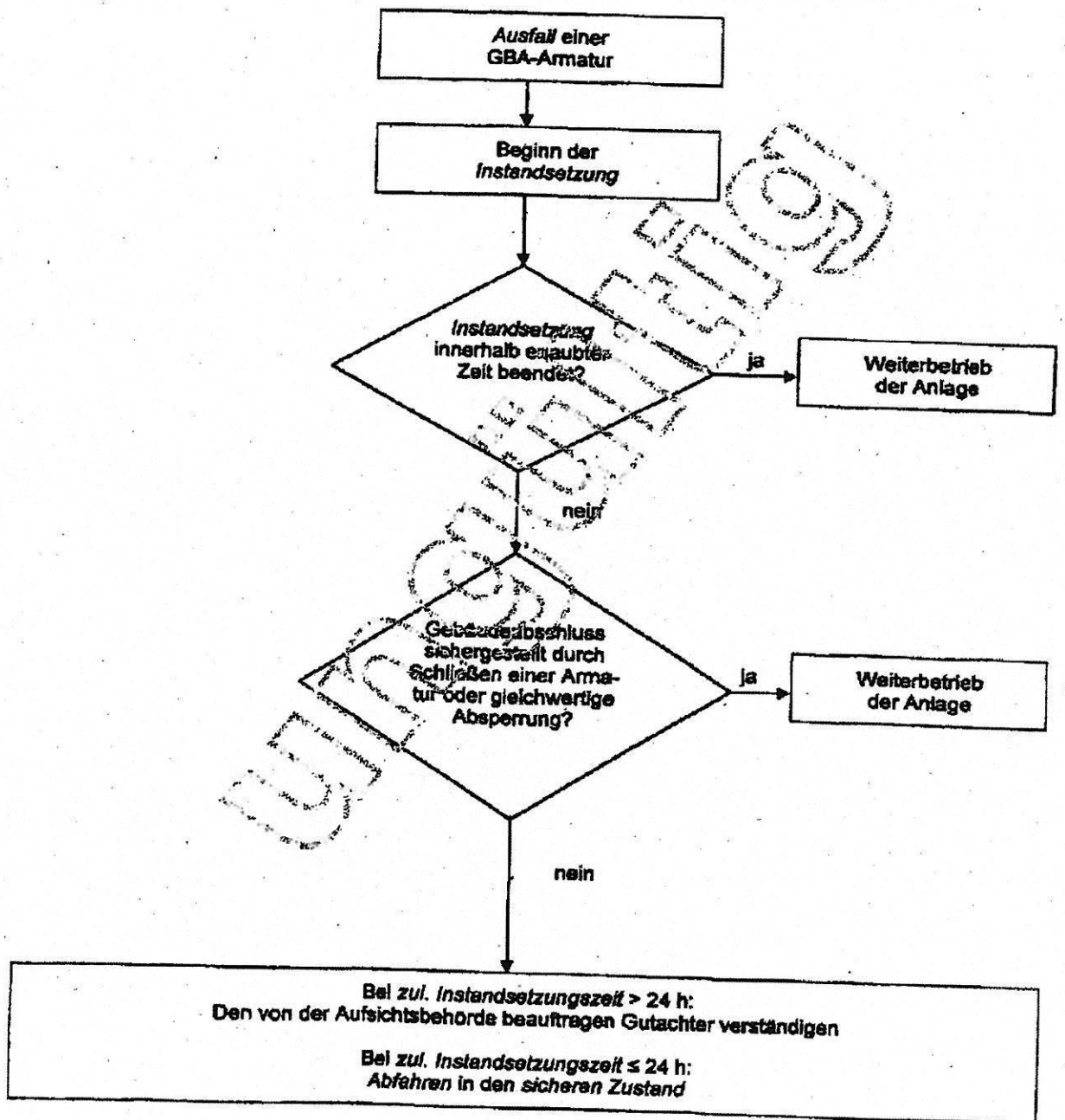
### 5. Gebäudeabschluss (GBA)

#### 5.1 Vorbemerkungen zum GBA

- Bei der Festlegung der zul. *Instandsetzungszeiten* wurde berücksichtigt, dass *redundante* Absperrungen vorhanden sind bzw. dass aufgrund der Systemanlegung selbst bei Versagen des GBA keine unzulässige Freisetzung erfolgen kann.
- Bei *Nichtverfügbarkeit* einer GBA als Folge einer Störung in der Reaktorschutzanregung siehe Abschn. 4.11 „Reaktorschutzsystem einschließlich Reaktorschutzinstrumentierung und Leittechnik zur DE-Druckabsicherung“.
- Bei *Nichtverfügbarkeit* einer GBA-Armatur ohne redundante Absperrarmatur(en) gilt meist eine zulässige *Instandsetzungszeit* von 24 Stunden (in einigen Fällen 14 Tage). Während dieser Zeit ist entweder die *Instandsetzung* durchzuführen oder die betroffene Leitung ist mittels einer der beiden GBA-Armaturen gesichert abzusperren. Mit abgesperrter Leitung darf die Anlage ohne Einschränkungen weiter betrieben werden.
- Wenn eine *nicht verfügbare* GBA-Armatur gesichert geschlossen wird, gilt sie nicht mehr als *nicht verfügbar*.

<sup>3</sup> Die Auszüge aus dem Betriebsreglement des KKP 2 sind als „ungültig“ gekennzeichnet, da das Reglement einem kontinuierlichen Überarbeitungsprozess unterliegt und sich inzwischen geändert hat. Vorliegend handelt es sich um die im Mai 2009 gültige Fassung der Sicherheitsspezifikation.

Schematischer Ablauf bei Ausfall von Armaturen des Gebäudeabschlusses (GBA)



Die im Mai 2009 gültige Fassung der Ziff. 5.14, Teil 2, Kap. 1.3 des Betriebshandbuches hatte folgende Fassung<sup>4</sup> :

<sup>4</sup> Das UVM merkte hierzu an, dass in der vorgelegten und verbindlich gemachten Version des Betriebshandbuches die Instandsetzungszeit bei Ausfall der beiden Armaturen SGA 70 AA 001 und SGA 70 AA 002 von „A“ (= Instandsetzungszeit „14 d“) in „B“ (Instandsetzungszeit „24 h“) geändert worden sei, wobei „d“ für Tage und „h“ für Stunden stehen würde.

5.14

**SGA Feuerlöschesystem GBA**

Armaturenbez.	Kad.	nicht verfügbar	zul. Instandsetzungszeit/maßnahme	Bemerkung
*SGA 60 AA 002*	2	1 Armatur	A	Für die Dauer der Brandbekämpfung in USA Armaturen öffnen
*SGA 60 AA 003*	4	2 Armaturen	A/B	
*SGA 70 AA 001*	1	1 Armatur	A	
*SGA 70 AA 002*	3	2 Armaturen	A/B	

A = Absperrung der Leitung; andernfalls beträgt die zul. Instandsetzungszeit 10 min  
 B = Absperrung der Leitung; andernfalls beträgt die zul. Instandsetzungszeit 20 min

Vorabkontrolle

In welchen Fällen eine Armatur als „nichtverfügbar“ i.S.d. vorgenannten Regelungen des Betriebshandbuches anzusehen ist, wird an dieser Stelle nicht näher definiert. Jedoch ist aus dem Inhalt der vorstehenden Spezifikationen unter Ziff. 5.1 und 5.14 zu schließen, dass das Betriebshandbuch bei einer „Nichtverfügbarkeit“ von einem „Ausfall einer GBA-Armatur“ ausgeht. Diese Auffassung wird vom TÜV Süd geteilt. Dieser führt in seiner Stellungnahme vom 11.03.2011 hierzu aus:

„Die Meldeordnung von KKP enthält in Abschnitt 2.3.1.3 den folgenden Verweis zum Ausfall von Armaturen:

Wann eine sicherheitstechnisch wichtige Armatur für die Störfallbeherrschung als gestört bzw. ausgefallen gilt, ist dem Betriebshandbuch Block 1, BHB-B 5.2, B 5.3 und B 5.4, Block 2, BHB-Teil 2, Kap. 1.1, 1.2 und 1.3 zu entnehmen. Sollten hier keine...

Allerdings sind aus Sicht des Gutachters alle angegebenen Schnittstellen zwischen der Meldeordnung und dem BHB und nicht -wie von KKP in /U I/ dargelegt- nur das BHB-Teil 2, Kap. 1.3, in dem die zulässigen Instandsetzungszeiten für sicherheitstechnisch wichtige Komponenten während des Leistungsbetriebs der Anlage geregelt sind, zu beachten. Als Einstieg enthält das BHB-Teil 2, Kap. 1.1 ein Anwendungsschema für Ausfälle von Komponenten, das sich auf die im Abschnitt 2.3.1 enthaltene, folgende Begriffsdefinition bezieht:

**Ausfall**



*Der Ausfall ist das Versagen einer Komponente derart, dass sie eine oder mehrere Auslegungsanforderungen nicht mehr erfüllen kann.*

*(Quelle: KTA 3501)*

*Siehe auch Meldeordnung, BHB Teil-Kap. 1-9, Abschnitt 2.2 (Hinweis des Gutachters: hier ist die textgleiche Definition des Ausfalls einer Komponente zu finden).*

*Bei Ausfällen ist das Anwendungsschema für die Vorgehensweise bei Ausfällen gemäß BHB Teil-Kap. 2-1.1, Abschnitt 2, Punkt 2.1 anzuwenden (Hinweis des Gutachters: in dieser Schrittfolge sind u.a. die Festlegungen des BHB-Teil 2. Kap. 1.3 Auflagen und Bedingungen zum Leistungsbetrieb der Anlage zu überprüfen).*

*Aus Sicht des Gutachters konnten die GBA-Armaturen aufgrund der Freischaltung die an sie zu stellenden Auslegungsanforderungen, die das automatische Schließen mit der für diese Armaturen im Auslegungsdatenblatt spezifizierten Laufzeit (50 s) beinhalten, nicht erfüllen. Die Definition des Ausfalls bezieht sich auf die Komponente selbst und ist unabhängig von der Zeit, in der die Komponente nicht zur Verfügung stand (Ausnahmen hiervon gibt es nur bzgl. der Durchführung einer WKP, vorhersehbarer physikalischer Effekte, etc.). In diesem Sinne war es auch unerheblich, dass die GBA-Armaturen mechanisch uneingeschränkt funktionsfähig waren.*

*Für die Bewertung, ob es sich um einen Ausfall handelt oder nicht, ist es außerdem aus Sicht des Gutachters unerheblich, ob im Anforderungsfall die übergeordnete Barrierefunktion des Sicherheitsbehälters aufgrund der anderen systemtechnischen Voraussetzungen gegeben gewesen wäre.*

*Gestützt wird diese Bewertung durch die Definition des Begriffes Verfügbarkeit im BHB-Teil 2, Kap. 1.1, Abschnitt 2.3.1:*

#### **Verfügbarkeit**

*Ein System (Teilsystem, Komponente, Strang) ist für eine bestimmte Betriebsphase (Leistungsbetrieb, Phasen des Nichtleistungsbetriebes) verfügbar, wenn die für diese Betriebsphase erforderliche Funktion im Anforderungsfall ausgelöst und sichergestellt bzw. bei passiven Komponenten erfüllt wird.*

*Da die Gebäudeabschlussfunktion der SGA-Armaturen im Anforderungsfall nicht ausgelöst hätte bzw. nicht sichergestellt war, waren die Armaturen gemäß dieser Definition nicht verfügbar und waren aus Sicht des Gutachters dementsprechend als ausgefallen zu betrachten.“*

Darüber hinausgehend findet sich hierzu im Protokoll der Clearingstellensitzung im Rahmen des Aufsichtsverfahrens gemäß § 19 AtG zur Bewertung der Meldepflicht nach AtSMV folgende - übereinstimmende - Bewertung:

*„Für den Kühlmittelverlust-Störfall ist durch Schließen der GBA-Armaturen der Gebäudeabschluss sicherzustellen. Die automatische Schließfunktion der GBA SGA70 AA001 und SGA70 AA002 nach Anregung durch den Reaktorschutz war durch die Freischaltung nicht mehr gegeben. Diese Unverfügbarkeit ist einem Ausfall der Armaturen gleichzusetzen.“*

Weiterführende Hinweise zum Begriff des „Ausfalls“ einer Komponente sind in den vorgenannten Teilen des Betriebshandbuches und der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) einschließlich deren Anlage 1 nicht benannt.

Die vorstehenden Begriffsauslegungen durch die Clearingstelle und den TÜV Süd unter besonderer Berücksichtigung der Begriffsdefinition des Kerntechnischen Ausschusses (KTA 3501) und des Betriebshandbuches KKP 2, Teil 2, Kapitel 1.1, 2.3.1, stehen in Übereinstimmung mit einer Auslegung des Wortlauts des objektiv zu bestimmenden Kriteriums bzw. Stadiums der „Nichtverfügbarkeit“. Unter besonderer Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts der Sicherheitsspezifikation bzw. des Betriebshandbuches ist insoweit davon auszugehen, dass die Frage, warum es zu einem Funktionsausfall einer Sicherheitseinrichtung kam, unerheblich ist. Unter Sicherheitsaspekten ist nur erheblich, ob eine sicherheitsrelevante Komponente ausgefallen ist, und welche Folgen hieran geknüpft sind. Für den hier zu beurteilenden Ausfall der Gebäudeabschlussarmaturen SGA70 AA001 und SGA70 AA002 hat der Genehmigungsgeber eindeutig festgelegt, dass eine Instandsetzung innerhalb von 24 Stunden möglich ist, ohne dass die Anlage sofort herunterzufahren ist.

Im vorliegenden Fall ist daher davon auszugehen, dass eine „Nicht-Verfügbarkeit“ der Armaturen i.S.d. des Betriebshandbuches vorlag, da - unabhängig vom Grund bzw. der Ursache - objektiv eine Funktionalität der Armatur aufgehoben war. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die Gebäudeabschlussarmaturen SGA70 AA001 und SGA70 AA002 im Zeitraum 12.05.2009, 23.10 Uhr, bis 13.05.2009, 11.00 Uhr, als ausgefallen i.S.d. des Betriebshandbuches anzusehen waren, mit der sich aus dem Betriebshandbuch ergebenden Folge, dass innerhalb der dort genannten Instandsetzungszeiten ein Weiterbetrieb der Anlage möglich und zulässig war.

Die Funktionsfähigkeit der Armaturen war in dem genannten Zeitraum aufgehoben. Es lag insoweit ein Ausfall von Komponenten vor, die unter sicherheitstechnischen Aspekten während des laufenden Betriebes repariert werden durften, sofern dies - wie vorliegend geschehen - innerhalb eines 24-Stunden- Zeitraumes erfolgt. Nach dem Betriebshandbuch war es auch zulässig, den Leistungsbetrieb fortzusetzen, da die unscharf geschalteten Armaturen innerhalb der vorgegebenen 24-Stunden-Frist wieder scharf geschaltet wurden. Dieses Ergebnis steht auch in Einklang mit der sicherheitsspezifischen Lage und der Intention der entsprechenden Betriebsregelungen. Die Möglichkeit der Fortführung des Betriebs des KKP 2 bei einem Ausfall der beiden Armaturen wäre unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht vorstellbar, wenn damit ein nicht kalkulierbares Gefährdungspotential verbunden wäre. Der zum Betrieb der Anlage berufene Regelungsgeber hat zum (Weiter-) Betrieb der Anlage bei Ausfall entsprechender Armaturen eine - eindeutige - Regelung getroffen, die für einen derartigen Ausfall bestimmter Komponenten gerade das - sofortige - Abschalten der Anlage nicht vorsieht.

Die nach dem Betriebshandbuch vorzunehmende „Instandsetzung“ konnte durch eine in entsprechender Weise vorzunehmende Umschaltung der Armatur auf „Scharf“ getätigt bzw. korrigiert werden.

Konkrete Anhaltspunkte, die zu einer anderen Bewertung führen könnten, sind von den Anzeigerstattern nicht vorgetragen worden und sind auch sonst nicht ersichtlich. Soweit die Anzeigerstatterin [REDACTED] in rechtlicher Hinsicht davon ausgeht, dass in dem vorliegenden Fall das 24-Stunden-Reparaturkriterium nicht gilt, führt sie hierzu keine Begründung an. Aus dem Betriebshandbuch und den hier vorliegenden Regelungen zum Betrieb der Anlage ergibt sich jedenfalls nicht, dass die unter Ziff. 5.14 der genannten Sicherheitspezifikation genannte „zulässige Instandsetzungszeit“ bei einer ausgefallenen bzw. nicht verfügbaren Armatur im Falle einer bewusst oder willentlich herbeigeführten „Unscharf“-Schaltung bzw. Funktionsaufhebung nicht gelten soll.

Diese hier vertretene (Rechts-) Auffassung wird vom TÜV Süd in seiner Stellungnahme vom 11.03.2011 geteilt:

*„Die Vorgehensweise bei Ausfall von Komponenten ist im BHB-Teil 2, Kap. 1.3 festgelegt (Hinweis: der Einstieg in dieses Kapitel erfolgt erst, wenn eine Komponente bereits ausgefallen ist). Im Abschnitt 5.14 SGA Feuerlöschsystem GBA ist für den gleichzeitigen Ausfall der zwei Armaturen SGA70 AA001 und SGA70 AA002 explizit eine zulässige Instandsetzungszeit von 24 h festgelegt. Diese Festlegung korrespondiert mit den allgemeinen Festlegungen zum Gebäudeabschluss in Abschnitt 5.1 Vorbemerkungen zum GBA, der Darstellung in Kapitel 5 Schematischer Ablauf bei Ausfall von Armaturen des*

Gebäudeabschlusses (GBA) und zudem mit den im Abschnitt 4.11.3 geregelten Ausfällen im Auslöseteil oder der Steuerebene im Reaktorschutzsystem bzgl. der Wirksamkeit der Auslösesignale für den Gebäudeabschluss.

Da nach /U 1/ die Freischaltung der Armaturen innerhalb dieser vorgegebenen Frist durch die Schicht rückgängig gemacht wurde, bewegte sich der Betreiber auf Basis bzw. innerhalb der Vorgaben der Betriebsvorschriften (Sicherheitsspezifikation) zu den zulässigen Instandsetzungszeiten, deren Überschreitung ein Abfahren der Anlage erfordert hätte. Die diesbezüglichen Aussagen des Betreibers in /U 1/ können seitens des Gutachters bestätigt werden, allerdings bedürfen die daraus abgeleiteten Aussagen hinsichtlich einer Meldepflicht einer gesonderten Analyse."

Auch das UVM als Aufsichtsbehörde teilt diese Ansicht im Schreiben vom 11.05.2011:

*„Ein Verstoß gegen die Betriebsgenehmigung ist auch nicht dadurch erfolgt, dass der Leistungsbetrieb fortgesetzt wurde, nachdem die Unscharfschaltung entdeckt und rückgängig gemacht worden war. Es war nach dem Betriebshandbuch zulässig, den Leistungsbetrieb fortzusetzen, da die unscharf geschalteten Armaturen innerhalb der vorgegebenen 24-Stunden-Frist wieder scharf geschaltet wurden, nachdem der Irrtum bemerkt worden war.“*

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wäre von einem ungenehmigten Betrieb der Anlage i.S.d. § 327 StGB bei einem Ausfall beider Gebäudeabschlussarmaturen allenfalls dann auszugehen, wenn sich aus den Betriebsvorschriften Regelungen ergeben würden, dass die Anlage bei einem derartigen Ausfall nicht weiter betrieben werden dürfte und sofort herunter zu fahren wäre. Das ist jedoch nach den hier vorliegenden Erkenntnissen aufgrund der vorgenannten Umstände nicht der Fall.

Nach alledem war das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.



Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.